



Landeshauptstadt Kiel
Referat für Wirtschaft
Eing.: 06. APR. 2021
SK 6.4.

VGA-Reservelle

*1) 03.2.21
2) 03.11.2021
01/0457*

Investitionsbank Schleswig-Holstein - Postfach 1128 - 24100 Kiel

Landeshauptstadt Kiel
Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer
Fleethörn 9
24103 Kiel

Landeshauptstadt Kiel
Büro des Oberbürgermeisters
Eing.: 01. APR. 2021
Te 01/104

Landesprogramm Wirtschaft
Oliver Strauch
Tel.: 0431 9905-2773
Fax: 0431 9905-62773
oliver.strauch@ib-sh.de
Kiel, 22.3.2021

Förderung aus dem Landesprogramm Wirtschaft (2014-2020) mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)

Projektnummer: LPW-G/2.2/81 (bitte stets angeben)

Projektname: Entwicklung Gewerbeflächen Friedrichsort – Baustein 1:
Modernisierung des Gleisanschlusses

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auf Ihren Antrag vom 03.12.2018 in der letzten Fassung vom 19.10.2020 bewilligen wir Ihnen im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft aus GRW-Mitteln zur Förderung einer Anbindung von Gewerbebetrieben an das überregionale Schienenverkehrsnetz im öffentlichen Interesse nach Maßgabe der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Bereich: Industrie- und Gewerbegebiete, Technologie- und Gründerzentren, multifunktionale Einrichtungen) vom 11. November 2015, Amtsbl. Sch.-H. 2015, S. 1290, geändert durch die Verwaltungsvorschriften vom 13. April 2016, Amtsbl. Schl.-H. 2016, S. 355, vom 26. Juli 2017, Amtsbl. Schl.-H. 2017, S. 1145 und vom 17. April 2018, Amtsbl. Schl.-H. 2018, S. 362 für das im Betreff genannte und in Ihrem Antrag beschriebene Projekt eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von **80,00%** der tatsächlich entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch

1.043.038 EURO

(in Worten: einmilliondreiundvierzigtausendachtunddreißig EURO).

Aus Darstellungsgründen wird die o. a. Förderquote mit kaufmännisch gerundetem Wert ausgewiesen.

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung nach den Grundsätzen der Anteilfinanzierung gewährt und steht wie folgt zur Verfügung:

Haushaltsjahr	2021	1.043.038,00 EURO
---------------	------	-------------------

Bereits mit dem Schreiben vom 11.12.2020 wurde Ihnen die Förderung zugesichert, eine abschließende Prüfung vorausgesetzt. Die Prüfung im Rahmen des Antragsverfahrens ist nunmehr abgeschlossen. Bedenken ergeben sich nicht, sodass die Förderung jetzt erfolgen kann.

Die Zuwendung erfolgt zweckgebunden zum Ausbau und zur Modernisierung der im Eigentum der Landeshauptstadt Kiel stehenden Gleisanlage Holtenau-Friedrichsort. Eingeschlossen sind Einzelmaßnahmen betreffend die Teilbereiche A (Bahnhof Holtenau (Rangier- und Abstellbereich), einschließlich Zuführungsgleis zum Gewerbegebiet Friedrichsort) und B (Gleisanlage auf dem Gewerbegebiet Friedrichsort). Ziel der geförderten Maßnahme ist die Anbindung des Gewerbegebiets Friedrichsort an das überregionale Schienenverkehrsnetz.

Die Gleisanlage ist nach Fertigstellung allen interessierten Nutzern diskriminierungsfrei zu gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die Zuwendung darf nur zur anteiligen Finanzierung der im vorgelegten Antrag dargestellten und innerhalb des Bewilligungszeitraumes entstehenden Ausgaben des Projektes „Entwicklung Gewerbeflächen Friedrichsort – Baustein 1: Modernisierung des Gleisanschlusses“ verwendet werden.

Der Bewilligungszeitraum (siehe auch Ziffer II.4) beginnt am 22.03.2021 und endet am 31.12.2021.

Der Bewilligung liegen der nachfolgende Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie der Prüfvermerk der baufachlichen Prüfung der ConTrack Consulting-Gesellschaft für Schienenbahnen mbH vom 28.09.2020 zugrunde, die hiermit zum Bestandteil dieses Bescheides und für verbindlich erklärt werden. Der Prüfvermerk ist Ihnen zusammen mit einer Ausfertigung der geprüften Bauunterlagen am 20.01.2021 zugesandt worden.

Die Kosten folgender Positionen mit insgesamt 20.525,12 EURO sind nicht förderfähig und wurden den Vorgaben der Förderrichtlinie sowie dem Ergebnisse der baufachlichen Prüfung nach von den Gesamtausgaben i.H.v. 1.324.323,02 EURO in Abzug gebracht:

- Spülung von Entwässerungsleitungen
- Reinigung von Spurrillen
- Reinigung des Gleisbereichs

Nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Kosten ergeben sich für das Vorhaben zuwendungsfähige Gesamtkosten von 1.303.797,90 EURO, die sich wie folgt zusammensetzen:

Ausgabenplan (entsprechend der Verpflichtung gem. Nr. 4.2.4. VV (ggf. K oder Dritte) zu § 44 LHO SH)

Lfd. Nr.	Kostenarten/Ausgabearten	Betrag
1	KG 527 Gleisanlagen	971.295,85 EURO
2	KG 591 Baustelleneinrichtung	67.009,97 EURO
3	KG 593 Sicherungsmaßnahmen	4.165,00 EURO
4	KG 594 Abbruchmaßnahmen	142.800,00 EURO
5	KG 700 Planungskosten	118.527,08 EURO

Zuwendungsfähige Gesamtkosten :	1.303.797,90 EURO
---------------------------------	-------------------

Aufgrund Ihrer Angaben unter Ziff. 1.11 im Antrag auf Förderung erfolgt die Förderung auf Brutto-Basis.

Finanzierungsplan (entsprechend der Verpflichtung gem. Nr. 4.2.4. VV (ggf. K oder Dritte) zu § 44 LHO SH)

Finanzierungsarten	Betrag
Mittel des Landesprogramms Wirtschaft (2014-2020) 80,00%	1.043.038,00 EURO
- davon: GRW-Mittel 80,00 %	1.043.038,00 EURO
- 50 % Bundesanteil	521.519,00 EURO
- 50 % Landesanteil	521.519,00 EURO
Mittel der Kofinanzierung 20,00%	260.759,90 EURO
Öffentliche Mittel - Eigenmittel	260.759,90 EURO
Gesamtfinanzierung :	1.303.797,90 EURO

Die Abwicklung dieses Zuwendungsbescheides obliegt der

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Gartenstraße 9
24103 Kiel
(nachfolgend IB.SH genannt),

die Sie bereits im Rahmen des Antragsverfahrens beraten hat und die Projektakte führt. Bitte nehmen Sie wegen der weiteren Abwicklung (Auszahlungen, Änderungen, Verwendungsnachweis etc.) dieses Bescheides Verbindung mit der IB.SH auf. Ihre Ansprechpartnerin Frau Schmidtke, ist unter der Telefonnummer 0431 – 9905 2727 zu erreichen.

I. Grundlagen des Bescheides

Allgemeine Förderziele

(GRW)

Die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Wirtschaft gründet sich auf die Art. 91a und 72 II GG und dient der Förderung der allgemeinen Wirtschaftspolitik und damit der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet. Förderungen von Projekten aus Mitteln der GRW erfolgen somit im allgemeinen Interesse.

Rechtsgrundlagen

Die Ihnen mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung erfolgt:

- nach Maßgabe der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Bereich: Industrie- und Gewerbegebiete, Technologie- und Gründerzentren, multifunktionale Einrichtungen) vom 11. November 2015, Amtsbl. Sch.-H. 2015, S. 1290, geändert durch die Verwaltungsvorschriften vom 13. April 2016, Amtsbl. Schl.-H. 2016, S. 355, vom 26. Juli 2017, Amtsbl. Schl.-H. 2017, S. 1145 und vom 17. April 2018, Amtsbl. Schl.-H. 2018, S. 362 i. V. m. den Auswahl- und Fördergrundsätzen und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (AFG LPW) in der aktuell geltenden Fassung.
- hinsichtlich der Zuwendung aus der GRW auf der Grundlage von Ziffer 3.2.2 Teil II B des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in der jeweils geltenden Fassung.

II. Nebenbestimmungen gem. § 107 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) sowie besondere Hinweise auf die Nebenbestimmungen zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO):

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) – Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Bei einem Verstoß gegen die Nebenbestimmungen oder einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel kann die Zuwendung nach den Vorschriften des § 117 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) – insbesondere bei Zweckverfehlung - widerrufen werden.

Im Falle eines Widerrufs kann die finanzielle Beteiligung gekürzt, ausgesetzt oder gänzlich gestrichen werden. Überzahlte und zurückgeforderte Beträge sind zu erstatten und ggf. zu verzinsen (§117a LVwG). Zu den Einzelheiten wird auf **Nr. 9 ANBest-K** verwiesen.

II.1 Projektdurchführung

Veränderungen bei der Durchführung des Projektes sind der IB.SH vorher zur Zustimmung vorzulegen.

Sie sind verpflichtet, die Originalbelege in Papierform in Schleswig-Holstein für Prüfzwecke zur Verfügung zu stellen.

II.2 Vergabe von Aufträgen

Nach Nr. 3 der ANBest-K sind bei der Vergabe von Aufträgen die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

Eine Übersicht zu den europa-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen ist im Internet unter der Adresse <https://schleswig-holstein.de/DE/Themen/V/vergaberecht.html> (Stichwort: Vergaberecht) abrufbar.

Die Einhaltung der Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen ist bei jedem Erstattungsantrag durch eine Erklärung zu bestätigen. Der Erklärung sind für jeden Auftrag die in der Anlage „Einzureichende Vergabeunterlagen“ aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Weitergehende Unterlagen können bei Bedarf angefordert werden.

Mit der ersten Mittelanforderung ist ferner die in der Anlage 2 zum Erstattungsantrag „Auftragsliste“ beigefügte Auftragsübersicht von Ihnen ausgefüllt einzureichen. Die Auftragsliste ist im Rahmen der folgenden Mittelanforderungen ggf. um zwischenzeitlich vergebene weitere Aufträge zu ergänzen.

Weitere Hinweise zum Vergaberecht und zum Inhalt eines Vergabevermerkes, sofern dieser anzufertigen ist, finden Sie in den Anlagen „Hinweise zum Vergaberecht“ und „Einzureichende Vergabeunterlagen“.

II.3 Gleichbehandlung

Als Zuwendungsempfänger haben Sie alle erforderlichen Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung im Rahmen der Durchführung des geförderten Projektes zu treffen. Insbesondere der barrierefreie Zugang für Menschen mit Behinderungen zum geförderten Projekt, bei Infrastrukturvorhaben spätestens mit Abschluss des geförderten Vorhabens, ist zu beachten.

II.4 Bewilligungszeitraum

Der oben festgelegte Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen und in dem das geförderte Projekt durchgeführt werden muss. Ausgaben, die für Leistungen außerhalb des Bewilligungszeitraumes entstehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Kann das Projekt nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes durchgeführt werden, kann in begründeten Ausnahmefällen der Bewilligungszeitraum verlängert werden. Der begründete Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraumes der IB.SH zur Zustimmung vorzulegen.

II.5 Zweckbindungsfrist/Dauerhaftigkeit des Vorhabens

Sie sind als Trägerin des aus GRW-Mitteln geförderten Projekts nach Fertigstellung für eine Dauer von 15 Jahren an die Erfüllung des Zuwendungszwecks gebunden.

Für die aus dieser Zuwendung erworbenen und zu inventarisierenden Gegenstände wird die Verbleibensfrist auf 5 Jahre nach Abschluss des Vorhabens festgelegt. Entsprechend ist gegenüber der IB.SH die Aussonderung der Gegenstände oder deren beabsichtigte anderweitige Verwendung vor Ablauf der Bindungsfrist schriftlich zu begründen und hierzu vorher die

Zustimmung der IB.SH einzuholen.

II.6 Einnahmen

Die Festlegung der Förderquote und der zuwendungsfähigen Ausgaben beruht auf dem Finanzierungsplan, die Sie vorgelegt haben. Demnach sind Einnahmen nicht zu erwarten. Sollten sich während des Zeitraumes, der der Voraus-Betrachtung der Ausgabenentwicklung zugrunde gelegt wurde, Veränderungen ergeben, ist dies der IB.SH umgehend mitzuteilen (Rückforderungsvorbehalt). Nicht berücksichtigte Einnahmen und/oder geringere Ausgaben können die Höhe der Zuwendung nachträglich beeinflussen, da Sie verpflichtet sind, alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen als Deckungsmittel für alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben zu verwenden. Ein ausdrückliches Rückforderungsrecht wird sich vorbehalten.

II.7.1 Berichtspflicht

Im Hinblick auf die Förderung aus dem Landesprogramm Wirtschaft unterliegt das Projekt aus haushaltsrechtlichen Gründen einer ständigen Begleitung und Bewertung.

Die Ihnen aufgegebenen Berichtspflichten gem. Ziff. II.7.1 stellen nach Auffassung des Zuwendungsgebers keinen Leistungsaustausch dar, sondern sind Gegenstand gesetzlicher Regelungen zur Finanzkontrolle.

Zum Zwecke der Projektbewertung und als Sachberichte für die Verwendungsnachweisprüfung sind Sie daher den vorgenannten Rechtsvorschriften entsprechend verpflichtet,

- der IB.SH jeweils bis zum 15. Januar eines jeden Jahres den jeweiligen Projektstand per 31. Dezember des vorangegangenen Jahres, zu erläutern,
- zusätzlich auf separate Aufforderung über den Durchführungsstand des Projektes zu berichten,
- der IB.SH umgehend (d.h. innerhalb einer Woche) und unaufgefordert den physischen Abschluss (die Fertigstellung oder Beendigung) des geförderten Projektes mitzuteilen, unabhängig von noch ausstehenden Auszahlungen und einer Endverwendungsnachweisprüfung.

Evtl. auftretende Probleme sind in den Berichten aufzuzeigen und Gründe für evtl. Verzögerungen darzulegen. Dazu gehören insbesondere auch Angaben über die Entwicklung der für Ihr Projekt geltenden und nachfolgend aufgeführten Indikatoren. Nach Abschluss des Vorhabens sollen folgende Indikatoren-Werte erreicht werden. Die Verpflichtung zur Erhebung von Indikatoren ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Nr. 6 GRWG. Die Indikatoren dienen der Bewertung und Begleitung des Projektes und sind durch den Zuwendungsgeber im jährlichen Durchführungsbericht wiederzugeben. Bei länger andauernden Projekten sind außerdem die erwarteten Werte nach Durchführung der Maßnahme anzugeben:

Indikatoren	Soll-Wert am 31. Dezember nach Abschluss des Vorhabens
gesicherte Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente)	0,00
-Frauen	0,00
-Männer	0,00
geschaffene Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente)	0,00
-Frauen	0,00
-Männer	0,00
Länge der im Rahmen des Projekts wiedergenutzten Gleisanlage (km)	3,90

Im jährlichen Sachbericht zum Projektstand muss die Grundlage für die gemeldeten Indikatorenwerte beschrieben und eine detaillierte Begründung aufgeführt werden, warum die Sollwerte über- oder unterschritten bzw. erreicht wurden bzw. absehbar werden.

II.7.2 Verwendungsnachweis und Verfügbarkeit von Dokumenten

Der nach Nr. 7 ANBest-K zu führende Verwendungsnachweis inkl. des Ergebnisses für fachliche Vorprüfungen ist innerhalb von zwölf Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch am 31.12.2022 bei der IB.SH einzureichen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zum Verwendungsnachweis (vgl. etwa VV zu § 44 LHO SH).

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, einem ausführlichen Sachbericht sowie der Darstellung der erreichten Indikatoren-Werte mit einer detaillierten Begründung und der Erreichung der Querschnittsziele mit einer detaillierten Begründung über evtl. Abweichungen. Des Weiteren ist die Bestätigung der Einhaltung der Nebenbestimmungen bzw. gegebenenfalls eine Stellungnahme zu Abweichungen Bestandteil des Verwendungsnachweises. Der zahlenmäßige Nachweis muss die Einzelansätze des zugrunde liegenden Ausgabenplanes enthalten.

Im Hinblick auf die nach Ziffer II.7.1 vorzulegenden jährlichen Durchführungsberichte und auf den in Ziffer III.1 geregelten Nachweis über getätigte Ausgaben ist ein Zwischennachweis entbehrlich.

Sie sind als Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Originalbelege in Papierform (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Unterlagen über das Vergabeverfahren, die Vertragsunterlagen (einschließlich der Nachweise über die Einholung der Angebote) sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen mindestens zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Als Zuwendungsempfänger sind Sie verpflichtet, der IB.SH den Aufbewahrungsort für die einzelnen Belege in Papierform über die getätigten Ausgaben mitzuteilen.

II.8 Informations- und Kommunikationsverpflichtung

Sie sind verpflichtet, während der Durchführung eines aus GRW-Mitteln unterstützten Infrastruktur- oder Bauvorhabens ab einer Fördersumme von 500.000 Euro an einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend ein Schild von beträchtlicher Größe (Bauschild) für jedes Vorhaben anzubringen. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist ein dauerhaftes, gut sichtbares Schild (Hinweisschild) aufzustellen. Dabei ist jeweils neben dem Signet für das Landesprogramm Wirtschaft (LPW) das Logo des BMWi in gleicher Größe darzustellen (herunterzuladen unter

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MWAVT/grw_2014_2020.html). Zusätzlich zu den Signets des BMWi und des LPW muss auf Bau- bzw. Hinweisschildern ein erläuternder Text aufgenommen werden, der auf die Förderung im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) hinweist, wie z. B.: Das Projekt XYZ... wird gefördert im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW). Bei der Finanzierung von Infrastruktur- oder von Bauvorhaben weisen Sie bitte mittels geeigneter Dokumentation (z.B. mit einem Foto) zusammen mit einer der ersten Mittelanforderungen nach, dass Sie die Nebenbestimmung gemäß Ziffer II.10 des Zuwendungsbescheides erfüllt haben. Im Falle der GRW-Publizitätsverpflichtung ab einer Fördersumme von 500.000 Euro sind Kosten für Bau- bzw. Hinweisschilder förderfähig und gehören zu den zuschussfähigen Ausgaben gem. dem Protokoll der 323. Sitzung des GRW-Unterausschusses vom 24. Januar 2017 (Seite 20).

II.9 Transparenzverpflichtung

Alle Förderungen des LPW werden in der Liste der Vorhaben u. a. auf den Internetseiten des Landes unter: www.schleswig-holstein.de/lpw -in elektronischer Form veröffentlicht. Diese Liste wird mindestens alle sechs Monate aktualisiert. Mit der Annahme der Zuwendung erklären Sie als Begünstigte/r gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben des LPW.

Ein Bestandteil der veröffentlichten Liste der Vorhaben sind die EFRE-Vorhaben. Diese werden im Rahmen der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Art. 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 i. d. geltenden Fassung veröffentlicht. Im Sinne der Transparenzverpflichtung und einer möglichst einheitlichen Darstellung aller Förderungen aus dem LPW wird in der Liste auch über die GRW-Förderungen informiert. Zumindest folgende Angaben sind enthalten:

- der Name des oder der Begünstigten,
- die Bezeichnung und eine Zusammenfassung des Vorhabens,
- der Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben,
- die Postleitzahl des Ortes des Vorhabens sowie das Land.

III. Darüber hinaus sind folgende Maßgaben zu beachten:

III.1 Haushaltsrechtliche Bestimmungen

Die Mittel stehen frühestens ab dem 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres auf Anforderung zur Verfügung.

Eine Auszahlung von Zuwendungsbeträgen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (1 Monat nach Bekanntgabe) ist nur möglich, wenn von Ihnen auf die Einlegung des Rechtsbehelfs unwiderruflich verzichtet wird.

Ist voraussehbar, dass Sie Mittel nicht in den vorgesehenen Haushaltsjahren anfordern können, haben Sie dies der IB.SH unverzüglich, spätestens bis zum 30. September des jeweiligen Haushaltsjahres, mitzuteilen.

Sollten Sie die Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe benötigen, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit der IB.SH in Verbindung, damit die verbleibenden Mittel noch rechtzeitig für ein anderes Projekt im Lande eingesetzt werden können.

Sie sind daher verpflichtet, der IB.SH zu den Terminen 5. Februar, 5. Mai, 5. August und 5. November eines Jahres in rechtsverbindlicher Form eine Auflistung der bisher tatsächlich getätigten Ausgaben sowie den Erstattungsantrag (Vordruck Erstattungsantrag/Erklärung einschl. der Anlage 1-2) unter Beifügung der Originalbelege in Papierform vorzulegen. Kosten, die auf der Grundlage von Pauschalen wie z.B. Standardeinheitskosten oder Pauschalsätzen erstattet werden, gelten als tatsächlich getätigte Ausgaben. Personalkosten sind nach den Regelungen des Leitfadens zu Stundennachweisen bei Fördervorhaben des LPW mittels Stundenaufzeichnungen nachzuweisen. Die Stundennachweise sind den Erstattungsanträgen beizufügen.

Gemäß Nr. 1.4 ANBest-K zu § 44 LHO können GRW- oder Landesmittel mit dem Erstattungsantrag für drei Monate im Voraus bei der IB.SH abgerufen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die fälligen Zahlungen innerhalb dieses Zeitraums von Ihnen getätigt werden. Mittel die nach Ablauf dieser drei Monate nicht verbraucht worden sind, sind nach 9.5 der ANBest-K i.V.m. § 117a Abs. 4 LVwG zu verzinsen.

Der Nachweis und die Belegung über die im Voraus abgerufenen Mittel mit tatsächlich getätigten Ausgaben sind von Ihnen spätestens nach drei Monaten unter Beifügung der Originalbelege in Papierform vorzulegen.

Die oben aufgeführten Terminvorgaben sind zwingend einzuhalten, die Meldung einer Fehlanzeige ist erforderlich.

In Absprache mit der IB.SH können im begründeten Ausnahmefall bei Bedarf darüber hinaus auch weitere Termine festgelegt werden.

Originalbelege und gleichwertige Buchungsbelege müssen eindeutig dem geförderten Vorhaben zugeordnet werden können. Dazu muss ein Zuordnungsmerkmal, wie z.B. die Projektnummer, auf dem Beleg zu finden sein.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, separat über das Vorhaben Buch zu führen oder mindestens einen gesonderten Buchungscode für Ausgaben des Vorhabens einzurichten und zu verwenden. Der Buchungscode ist mit dem ersten Erstattungsantrag vorzulegen. Dies ist erforderlich, um den haushaltsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden und eine einwandfreie Abwicklung zu gewährleisten.

Mit den Originalbelegen sind die unter Ziff. II.2 (Vergabe von Aufträgen) näher bezeichneten Unterlagen vorzulegen. Wurden die Unterlagen zur Vergabe bereits vorgelegt, entfällt durch Hinweis auf die bereits vorgelegten Unterlagen die Pflicht zur erneuten Vorlage.

Erstattungsanträge, die dieser formalen Anforderung nicht genügen, werden Ihnen unbearbeitet zurückgegeben.

Zur Vereinfachung des Nachweises über die tatsächlich getätigten Ausgaben kann Ihnen die

IB.SH auf Anforderung die Anlage 1 zum Vordruck Erstattungsantrag sowie die elektronisch an die IB.SH zu übermittelnde Beleg- und Auftragslisten als Excel-Tabelle per E-Mail zur Verfügung stellen.

Die Beleg- und Auftragslisten stehen im Internet unter <http://www.ib-sh.de/lpw-kommunen> als Download zur Verfügung.

Elektronische Belege können akzeptiert werden, wenn Sie ein zertifiziertes elektronisches Datenmanagement- und Buchführungssystem verwenden (vgl. dazu Merkblatt „Online-Projektanmeldung (e-Cohesion)“, Abschnitt D):

- Es muss sichergestellt sein, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können.
- Zusätzlich wird die IB.SH bei Vorlage der Daten per Ausdruck oder Speichermedium im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung stichprobenartig Abgleiche mit den im System der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers vorhandenen Scans der Belege vornehmen.

III.2 Prüfungs- und Kontrollrechte

Der Zuwendungsgeber oder seine Beauftragten sind berechtigt, Prüfungen/Kontrollen der Ordnungsmäßigkeit des geförderten Projektes bei Ihnen durchzuführen. Bundes- und Landesrechnungshof haben die gleichen Rechte.

III.3 Datenschutz

Gemäß Ihrem Antrag auf Zuwendung erklären Sie sich mit der Annahme der Zuwendung einverstanden, dass die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsstelle oder in ihrem Auftrag an die jeweiligen Parlamente auf EU-, Bundes- und Landesebene weitergegeben, auf Datenträgern gespeichert und von der Bewilligungsstelle oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet, an die Europäische Kommission weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

Die Weitergabe von Daten ist keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikels 53 der Landesverfassung. Die IB.SH und das MWVATT können entsprechend zur Informationsherausgabe an Dritte verpflichtet sein. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Zuwendungsempfängers sind dabei nach Maßgabe des § 10 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) geschützt.

Beachten Sie das dem LPW-Antragsformular beigegefügte Informationsblatt zur Datenverarbeitung. Sie finden dieses auch im Internet unter

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MWAVT/landesprogramm_Wirtschaft.html

III.4 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit dem Landessubventionengesetz vom 11. November 1977 (GVBl. Schl.-H. S. 489) und § 3 Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind Ihnen mit Antragstellung mitgeteilt und von Ihnen als solche anerkannt worden.

Besteht der begründete Verdacht, dass die gewährte Subvention nicht im Einklang mit den o.g. Vorschriften steht, behalten wir uns gemäß § 2 Abs. 2 des Subventionengesetzes vor, weitere Tatsachen als subventionserheblich zu bezeichnen.

III.5 Umsatzsteuer

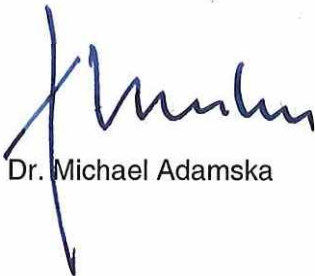
Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Es obliegt Ihnen als Zuwendungsempfänger, sich darüber zu informieren, ob die gewährte Zuwendung der Umsatzsteuer unterliegt. Bitte wenden Sie sich im Zweifel an Ihren steuerlichen Berater oder Ihr Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Postfach 1128, 24100 Kiel erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank Schleswig-Holstein



Dr. Michael Adamska



Monika Evert

Anlagen

- Anlage I Merkblatt über Kommunikations- und Informationspflichten im Rahmen des LPW
- ANBest-K
- Formblatt für Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- Formblatt Erstattungsantrag/Erklärung einschließlich der dazugehörigen Anlagen
- Hinweisblatt „Hinweise zum Vergaberecht“
- Hinweisblatt „Einzureichende Vergabeunterlagen“
- Merkblatt „Online-Projektanwicklung (e-Cohesion)“
- Förderrichtlinie
- Formblatt für Verwendungsnachweis

Rechtsbehelfsverzicht

Firma

Landeshauptstadt Kiel

Fleethörn 9 - 17

24103 Kiel

(Name und Anschrift Zuwendungsempfänger/in)

(Ort und Datum)

Investitionsbank Schleswig-Holstein

5522 Strukturförderung

Fleethörn 29-31

24103 Kiel

Projekt	Entwicklung Gewerbeflächen Friedrichsort – Baustein 1: Modernisierung des Gleisanschlusses		
Bescheid vom	22.3.2021	Projekt-Nr.:	LPW-G/2.2/81

Wir erklären hiermit, dass wir mit dem Inhalt des Zuwendungsbescheides einverstanden sind und verzichten unwiderruflich auf die Einlegung des Rechtsbehelfs.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

